

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Bremischen Evangelischen Kirche

Ausgabe 1/2022

Bremen, 31. August 2022

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Kirchentag | |
| Nr. 1 – Beschluss zur Überarbeitung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes | . 2 |
| Nr. 2 – Beschluss zur Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes | . 2 |
| Nr. 3 – Beschluss zum Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ). | . 3 |
| Nr. 4 – Beschluss zur Umsetzung der Umsatzsteuerreform. | . 3 |
| Nr. 5 – Beschluss zu sexualisierter Gewalt. | 4 |
| Nr. 6 – Beschluss zur Friedensarbeit. | . 4 |
| Nr. 7 – Beschluss zum Taufwald. | . 5 |
| Nr. 8 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD | . 5 |
| Nr. 9 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme der Richtlinie der EKD zu § 2b UStG | |
| Nr. 10 – Wahlen | . 6 |
| Arbeitsrechtliche Kommission | |
| Nr. 11 – Beschluss zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen (Beschluss Nr. 205) | . 7 |
| Mitteilungen und Personalnachrichten | |
| Nr. 12 – Personalnachrichten | . 9 |

Kirchentag

Nr. 1 Beschluss zur Überarbeitung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes Vom 18. Mai 2022

Der Kirchentag beschließt:

- 1. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, einen Entwurf für eine Überarbeitung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche unter Berücksichtigung der Kirchentagsberatungen zu erstellen und den Entwurf zur Sitzung im November 2022 vorzulegen.
- 2. Der Kirchentag wird in der Sitzung im November 2022 eine Beschlussfassung zu dem überarbeiteten Personal- und Finanzausstattungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche durchführen.

Bremen, den 18. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Bosse Dr. Kuschnerus Präsidentin Schriftführer

Nr. 2 Beschluss zur Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes Vom 19. Mai 2022

Der Kirchentag beschließt:

- 1. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, einen Entwurf für ein Klimaschutzgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche unter Berücksichtigung der Kirchentagsberatungen zu erstellen und den Entwurf zur Sitzung im November 2022 vorzulegen.
- 2. Der Kirchentag wird in der Sitzung im November 2022 eine Beschlussfassung zu dem Klimaschutzgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche durchführen.

Bremen, den 19. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Nr. 3 Beschluss zum Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ)

Vom 19. Mai 2022

Der Kirchentag beschließt:

- 1. Die Bremische Evangelische Kirche fördert die Einrichtung von FÖJ-Stellen.
- 2. Werden in Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche FÖJ-Stellen erfolgreich beantragt, bezuschusst die Bremische Evangelische Kirche in jedem Jahrgang bis einschließlich 2024 bis zu zehn Einsatzstellen mit 50 % der Kosten, die nicht durch die Unterstützung der Senatorischen Behörde übernommen werden, maximal mit einem jährlichen Betrag von 15.000 Euro. Soweit die zur Umsetzung beschlossenen Maßnahmen haushaltsrelevant sind, bittet der Kirchentag den Finanzausschuss und den Kirchenausschuss, dies bei der Aufstellung der Haushaltspläne ab dem Jahr 2023 zu berücksichtigen.
- 3. Kirchengemeinden, die diesen Zuschuss beanspruchen, müssen verlässlich am Energiemanagement der Bremischen Evangelischen Kirche teilnehmen.

Bremen, den 19. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Bosse Dr. Kuschnerus Präsidentin Schriftführer

Nr. 4 Beschluss zur Umsetzung der Umsatzsteuerreform Vom 19. Mai 2022

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchenausschuss wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung den Gemeinden und Einrichtungen bestmögliche Unterstützung bei der Umsetzung der Umsatzsteuerreform zur Verfügung zu stellen.

Bremen, den 19. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Nr. 5 Beschluss zu sexualisierter Gewalt

Vom 19. Mai 2022

Der Kirchentag beschließt:

- 1. Der Kirchentag nimmt den Bericht zum Thema sexualisierte Gewalt zur Kenntnis.
- 2. Der Kirchentag nimmt die neugefassten Leitlinien zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Kenntnis.
- 3. Der Kirchentag begrüßt, wenn alle neu eingestellten Mitarbeitenden in Gemeinden, Gesamtkirche und Verwaltung verpflichtend eine Sensibilisierungs-Schulung zum Thema sexualisierte Gewalt erhalten.
- 4. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, geeignete Maßnahmen für eine umfassende Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Bremischen Evangelischen Kirche auf den Weg zu bringen. Betroffene sind zu beteiligen und externe Expertise ist einzubeziehen.
- 5. Der Kirchentag begrüßt, dass eine Regionale Aufarbeitungskommission in Kooperation mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gegründet wird.
- 6. Der Kirchentag erwartet eine kontinuierliche Berichterstattung zum Thema.

Bremen, den 19. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Bosse Dr. Kuschnerus Präsidentin Schriftführer

Nr. 6 Beschluss zur Friedensarbeit

Vom 19. Mai 2022

Der Kirchentag beschließt:

- 1. Der Kirchentag nimmt die Erklärung zum Frieden zustimmend zur Kenntnis und bittet um eine Veröffentlichung in geeigneter Weise.
- 2. Der Kirchentag bittet die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche, sich an der Friedensarbeit zu beteiligen.
- 3. Der Kirchentag bittet den Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche und die Friedensbeauftragten der Bremischen Evangelischen Kirche, Anregungen für eine Debatte zur Friedensethik auf den Weg zu bringen.

Der Kirchentag unterstützt das Projekt, in Bremen ein "Nagelkreuz" zu installieren.

Der Kirchentag unterstützt den vorliegenden Appell des Vereins "Zuflucht – Ökumenische Ausländerarbeit e.V." an den Senator für Inneres.

Bremen, den 19. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Nr. 7 Beschluss zum Taufwald

Vom 19. Mai 2022

Der Kirchentag nimmt den vorgelegten schriftlichen Bericht der Arbeitsgruppe Taufwald zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

Der Kirchentag bittet die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche, die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge für die eigene Gemeinde bzw. Einrichtung zu beraten. Die Gemeinden werden gebeten zu prüfen,

- ob sie auf eigenen Grundstücken (eventuell auch durch Sondervermögen) Taufbäume pflanzen können,
- ob sie mit anderen Gemeinden Kooperationen bilden oder eine der anderen Alternativen in Erwägung ziehen können, damit in Bremen Taufbäume gepflanzt werden können,
- ob sie die aufgezeigten Alternativen der Unterstützung eines Aufforstungsprogramms weltweit aufnehmen können.

Bremen, den 19. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Bosse Dr. Kuschnerus Präsidentin Schriftführer

Nr. 8 Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD

Vom 18. Mai 2022

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der EKD vom 5. Mai 2010 (GVM 2010 Nr. 1 S. 124), das durch Kirchengesetz vom 19. Mai 2021 (GVM 2021 Nr. 1 S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden die Wörter "die Disziplinarkammer" jeweils durch die Wörter "das Disziplinargericht" ersetzt.
- 2. In § 3 werden die Wörter "der Disziplinarkammer" durch die Wörter "des Disziplinargerichts" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

Bremen, den 18. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Nr. 9 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme der Richtlinie der EKD zu § 2b UStG

Vom 19. Mai 2022

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme der Richtlinie der EKD zu § 2b UStG

Das Kirchengesetz zur Übernahme der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes (Richtlinie der EKD zu § 2b UStG) vom 19. Mai 2021 (GVM 2021 Nr. 1 S. 97) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

"Artikel 3

Sämtliche Verwaltungstätigkeiten für die "Versorgungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche" werden von der Bremischen Evangelischen Kirche wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Festsetzung und die laufende Zahlbarmachung und Auszahlung der Versorgungsleistungen und der Beihilfeleistungen gemäß den Rechtsvorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Rechnungsführung, die Durchführung der Vermögensverwaltung, die Liegenschaftsverwaltung einschließlich Vermietungen sowie die Baubetreuung einschließlich Neubauten und Instandhaltungen."

- 2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.
- 3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremen, den 19. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Bosse Dr. Kuschnerus Präsidentin Schriftführer

Nr. 10 Wahlen

Der Kirchentag wählt

- a) in den Kirchenausschuss
 Herrn Steffen Pokorny
- b) in den Finanzausschuss

Frau Pastorin Dr. Saskia Schultheis

- c) in den Personalausschuss
 - Frau Pastorin Christina Hilkemeier
- d) in den Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche Frau Gabriele Rentzow

Frau Kirsten Vöge

- e) in den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung Frau Annika Dorno
- f) in das Disziplinargericht
 - aa) Rechtskundiges vorsitzendes Mitglied
 Präsident des Finanzgerichts Lutz Hoffmann
 - bb) Erstes stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Detlev Lauhöfer
 - cc) Zweites stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Andreas Helberg
 - dd) Beisitzendes rechtskundiges Mitglied Vorsitzende Richterin am Landgericht Andrea Schneider
 - ee) Erstes stellvertretendes beisitzendes rechtskundiges Mitglied Richterin am Oberlandesgericht Beatrix Otterstedt
 - ff) Zweites stellvertretendes beisitzendes rechtskundiges Mitglied Rechtsanwalt Othmar K. Traber
 - gg) Beisitzendes ordiniertes Mitglied Pastorin Susanne Kayser
 - hh) Erstes stellvertretendes beisitzendes ordiniertes Mitglied Pastorin Nicole Steinbächer
 - Zweites stellvertretendes beisitzendes ordiniertes Mitglied Pastor Thomas Ziaja
 - jj) Beisitzendes Mitglied in Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen Susanne Laubsch
 - kk) Erstes stellvertretendes beisitzendes Mitglied in Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen Siegbert Wesner
 - Il) Zweites stellvertretendes beisitzendes Mitglied in Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen Jörg Rickens

Bremen, den 18. Mai 2022

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Bosse Dr. Kuschnerus Präsidentin Schriftführer

Arbeitsrechtliche Kommission

Nr. 11 Beschluss zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen (Beschluss Nr. 205)

Vom 9. Mai 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen

Das Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen beträgt

| | A/B/C- Prüfung | D- Prüfung | ohne Prüfung |
|---|-------------------|---------------|-----------------|
| 1. für Orgeldienst | | | |
| a) bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung | 60 € | 53 € | 48 € |
| b) bei einer Andacht, einer sonstigen Gemendeveranstaltung oder einer Amtshandlung unter 45 Minuten | 37 € | 33 € | 30 € |
| c) bei einer Taufe (im Anschluss an den Gottesdienst) | 24 € | 21 € | 19€ |
| 2. für Chorleitungsdienst | | | |
| a) bei mindestens 90 Minuten Probe | 60 € | 53 € | 48 € |
| b) bei mindestens 45 Minuten Probe | 37 € | 33 € | 30 € |
| c) bei mindestens 30 Minuten Probe | 24 € | 21 € | 19€ |

3. Für eine Vertretung bei einer Chorleitung im Gottesdienst wird ein Entgelt nach Nummer 1 Buchstabe a gezahlt. Übernimmt dieselbe Person in einem Gottesdienst sowohl die Vertretung für Orgeldienst als auch die Vertretung für Chorleitungsdienst, wird das Entgelt nur einmal gezahlt.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

- Orgeldienst im Sinne des § 1 umfasst die Ausführung selbständiger Orgelmusik, die Begleitung des Gemeindegesangs bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik.
- 2. Das Entgelt für den Orgeldienst und den Chorleitungsdienst im Sinne des § 1 schließt das regelmäßige Üben am Instrument, Vorbereitungen, Vorgespräche, Instrumentenpflege sowie die Fahrzeiten und -kosten mit ein.
- 3. Werden in den Fällen des § 1 im engen zeitlichen Zusammenhang zu einem Gottesdienst andere Dienste erbracht, z. B. die Begleitung eines Kindergottesdienstes, kann eine Einzelvereinbarung über die Erhöhung des Entgelts getroffen werden.
- 4. Dieser Beschluss findet für Posaunenchöre keine Anwendung.

§ 3 Schlussbestimmungen

- 1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 191 vom 13. Mai 2020 außer Kraft.
- 2. Die Entgeltsätze nach § 1 werden in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle zwei Jahre, entsprechend den Entgeltänderungen in der KAVO-BEK angepasst.

Bremen, den 9. Mai 2022

Arbeitsrechtliche Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche

Schultz Kober-Müller Vorsitzender stellvertretende Vorsitzende

Mitteilungen und Personalnachrichten

Nr. 12 Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Jennifer Murasch 28.02.2022

Katharina Blüthner

28.04.2022

Zweite Theologische Prüfung

Svenja Lange 05.04.2022

Berufung

Pastorin Karin Altenfelder Diakonisches Werk 01.06.2022

Ruhestand

Pastor Rolf-Peter Schlieper zuletzt Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen 31.01.2022

Pastorin Jutta Bartling zuletzt St. Michaelis - St. Stephani Gemeinde 31.07.2022

Pastor Martin Gossens zuletzt Epiphaniasgemeinde 31.07.2022

Todesfälle

Pastor i.R. Rainer Fewson zuletzt Thomas-Gemeinde 31.01.2022

Pastor i.R. Joachim Wilimzig zuletzt St. Pauli-Gemeinde 06.03.2022

Pastor i.R. Hermann Molkewehrum zuletzt Andreas-Gemeinde 05.06.2022

| 12 | Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Bremischen Evangelischen Kirche - Ausgabe 1/2022 |
|----|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | II |
| | Herausgegeben vom |